

**F5.34.**

**Kinderhort**

**F5.35.**

**Kinderhütendienst**

## **Finanzierung von ausserfamiliärer Kinderbetreuung**

Interpellation

Philipp Müller, Mitglied des Gemeinderates, und 5 Mitunterzeichnende haben am 23. Mai 2013 folgende Interpellation eingereicht:

*"Das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz („KJHG“) verpflichtet die Gemeinden für ein „bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung“ zu sorgen. Die Gemeinden haben dazu die Elternbeiträge festzulegen. Wenn die Gemeinde die Kinderbetreuung mitfinanzieren muss, ist es umso wichtiger, dass die subventionierten Betreuungsplätze denjenigen zukommen, welche diese am meisten benötigen.*

*In Dietikon wird die finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern in Krippen, Horten sowie an Mittagstischen im Elternbeitragsreglement („EBR“) festgehalten. Dieses verlangt von den Eltern einkommens- und vermögensabhängig einen finanziellen Beitrag. Umgekehrt betrachtet subventioniert die Gemeinde die Betreuungsplätze gemäss vorgenanntem Kriterium mehr oder weniger stark. Das EBR enthält jedoch keine weiteren Kriterien zur Vergabe von Betreuungsplätzen.*

*Die alleinige Anlehnung an die Einkommens- und Vermögenssituation scheint jedoch zu unbefriedigenden Resultaten zu führen. So soll vorkommen, dass auch Familien, bei welchen ein oder beide Elternteile von der Sozialhilfe leben oder eine Rente beziehen, dennoch von der Gemeinde einen (mit-)finanzierten Betreuungsplatz erhalten. Dass die Subventionierung in solchen Fällen ihr Ziel, nämlich die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kläglich verfehlt, ist einleuchtend. Andererseits wird immer wieder Kritik geäussert, wonach die staatlichen Betreuungszulagen auch an Familien mit hohem Einkommen ausgerichtet werden, was das Angebot an verfügbaren Plätzen wiederum verknappe.*

*Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:*

- 1. Wie viele Plätze in Kinderkrippen, Kinderhorten und an Mittagstischen stehen in Dietikon zur Verfügung?*
- 2. Wie viele dieser Plätze werden von der Stadt Dietikon durch finanzielle Beiträge mitfinanziert?*
- 3. Welche Beiträge werden von der Stadt Dietikon an die jeweiligen Betreuungsinstitutionen ausgerichtet?*
- 4. Inwiefern können auch Familien, bei denen eines oder beide Elternteile Sozialhilfe oder eine Rente beziehen bzw. aus anderen Gründen nicht oder nur teilweise erwerbstätig sind, von der staatlichen Betreuungsunterstützung profitieren?*
- 5. In wie vielen Fällen profitieren Kinder von Familien, bei welchen mindestens ein Elternteil Sozialhilfe bezieht, von subventionierten Betreuungsplätzen (Krippe, Hort oder Mittagstisch)? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?*
- 6. In wie vielen Fällen profitieren Kinder von Familien, bei welchen mindestens ein Elternteil eine Rente bezieht, von subventionierten Betreuungsplätzen (Krippe, Hort oder Mittagstisch)? Wie haben sich diese Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?*
- 7. In den Fällen gemäss Frage 5 und 6: Wie hoch sind die Beiträge, welche die Gemeinde diesfalls ausrichtet?*

vom 18. Juni 2013

8. Was umfasst nach der Meinung des Stadtrates ein „bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter“ (§18 Abs. 1 KJHG)?
9. Wo sieht der Stadtrat Verbesserungspotential um sicherzustellen, dass die ausgerichteten Betreuungsbeiträge denjenigen zukommen, welche diese am dringendsten bedürfen?
10. Inwiefern erachtet der Stadtrat gegebenenfalls eine Änderung des EBR und damit die Einführung zusätzlicher Kriterien zur Beschreibung des „bedarfsgerechten Angebots“ für notwendig bzw. sinnvoll?

Mitunterzeichnende

Romer Martin  
Erni Markus

Müller Raphael

Hogg Werner

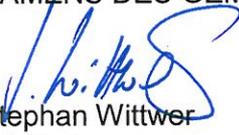
Lips Werner

Diese Interpellation wird im Sinne von § 57 der Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht.

Mitteilung an:

- alle Mitglieder des Gemeinderats;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Medien;
- Stadtrat.

NAMENS DES GEMEINDERATES

  
Stephan Wittwer  
Präsident

  
Philipp Meier  
Sekretär-Stv.

jr/PM 0523\_kinderbetreuung.doc

versandt am: